



Externenprüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

***Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger,
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent,
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent
Schwerpunkt Heilerziehungshilfe,
Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent Ernährung und
Versorgung, Schwerpunkt Service***

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihm sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

Wichtiger Hinweis:

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.

Die Tarifstelle 13.1.5 der o.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine **Gebühr in Höhe von 450 Euro bis 660 Euro** vor.

Für die Externenprüfung der o.a. Berufsabschlüsse ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr in Höhe von **450 Euro** für die Durchführung der Externenprüfung festgelegt. Der Gebührenbescheid wird gesondert bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung am Berufskolleg ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

Im Falle einer Zulassung zur Externenprüfung beauftragt die Bezirksregierung ein Berufskolleg mit der Durchführung der Externenprüfung.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: Der Antrag auf Zulassung erfolgt mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen bis spätestens 1. Februar jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung.

Prüfungstermine: Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni). Die praktischen Prüfungen gehen dem voraus.





3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Aussagen bestätigen können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, der Zulassung zur Externenprüfung.

Sie haben in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr **keine Berufsfachschule** besucht, die den angestrebten Berufsabschluss vermittelt. ja

Sie verfügen mindestens über den Ersten Schulabschluss (ehemals Hauptschulabschluss). ja

Sie verfügen über eine **mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis.** ja
(Einschlägig ist die Berufspraxis, wenn sie im Arbeitsfeld des angestrebten Berufsabschlusses ausgeübt wurde.)

Sie haben sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet. ja

Sie verfügen über alle erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 4.). ja

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie – soweit nicht anders vermerkt in Kopie – mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges (mit Unterschrift)
- Amtlich beglaubigte Kopien des Schulabschlusses (mindestens den Ersten Schulabschluss/ehemals Hauptschulabschluss)
- Nachweis der mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit (mit Stundenumfang)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, das frühestens vom Oktober aus dem Jahr vor der Externenprüfung stammen darf
- Erklärung, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung, dass in dem, der Prüfung vorausgegangenem Jahr, keine Schule in dem Bildungsgang besucht wurde
- Darlegung der angemessenen Vorbereitung auf die Externenprüfung
im **theoretischen** Bereich z. B. durch Vorlage einer Literaturliste § 6 Abs.3 PO-Externe-BK
und
im **praktischen** Bereich z. B. durch Vorlage einer **aktuellen** Arbeitsbescheinigung mit Stundenumfang
- Nachweis einer Praxisstelle, in der die praktische Prüfung durchgeführt wird





Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die Frist (Ausschlussfrist) für die Antragstellung (01. Februar des Prüfungsjahres) nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Frist ist nicht gewahrt, wenn Sie die erforderlichen Unterlagen per E-Mail oder Fernkopie zusenden. Hierdurch werden amtlich beglaubigte Kopien zu einfachen Kopien, welche aus Rechtssicherheitsgründen einer Zulassungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden können.

Die Prüfung Ihrer Unterlagen erfolgt zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung, d. h. frühestens Anfang Januar eines jeden Jahres.

Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Alle öffentlichen Berufskollegs in NRW sind zertifiziert nach AZAV. Sofern Sie Anspruch auf einen Bildungsgutschein durch die Arbeitsverwaltung haben, können Sie diesen an jedem öffentlichen Berufskolleg einlösen. Somit können Sie die reguläre Ausbildung an der Berufsfachschule im Fachbereich Gesundheit, Erziehung und Soziales absolvieren und zugleich durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter gefördert werden.

5. Inhalt der Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht. Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist damit nicht verbunden.

Die Externenprüfung findet in Präsenz statt und besteht aus einer praktischen Prüfung und zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an den schriftlichen und den ergänzenden mündlichen Prüfungen ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung.

Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung ist eine Aufgabe aus der Praxis des entsprechenden Berufsfeldes schriftlich zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er in dem Berufsfeld des angestrebten Berufsabschlusses tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftlichen Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

Schriftliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Bildungsplänen. Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten ergibt sich aus den beruflichen Handlungsfeldern und soll die Gesamtqualifikation für das jeweilige





berufliche Handlungsfeld abdecken. Umfang und Anforderungen der Prüfungen entsprechen dem Anforderungsniveau (DQR 4) des jeweiligen Bildungsgangs.

Die Dauer der einzelnen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten; die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen 240 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es wird Vorbereitungszeit unter Aufsicht gewährt.

6. Nachprüfung

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer durch Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" in einer einzigen Prüfungsarbeit die Abschlussbedingungen erfüllt. Bei nicht bestandener praktischer Prüfung ist eine Nachprüfung ausgeschlossen.

7. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden. Sie ist neu zu beantragen.

8. Rücktritt von der Prüfung

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung sind sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg umgehend schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn des ersten Prüfungsteils möglich. Bei einem späteren Rücktritt von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Nur bei einem rechtzeitig erfolgten Rücktritt wird die gezahlte Gebühr zurückerstattet.

Stand: 26.07.2024

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung,
Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage B, in der jeweils gültigen Fassung,
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der jeweils gültigen Fassung

Literaturempfehlungen

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/berufsfachschule-b/Literaturliste_Externen-pruefung_Kinderpflege.pdf

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/berufsfachschule-b/Literaturliste_Externen-pruefung_Sozialassistentz.pdf

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/berufsfachschule-b/Literaturliste_Externen-pruefung_Sozialassistentz_Heilerziehungshilfe.pdf

